

Berufskleidung für den Privatforstdienst vom 22. 4. 1938 in allen Fällen zu vor den Reichsnährstand zu hören.

Bei Anträgen auf Verleihung von Berufsbezeichnungen, für die ich nach § 3 Abs. 1 der Verordnung zuständig bin, ist die eingeholte Äußerung des Reichsnährstandes beizufügen. Die höhere Forstaufsichtsbehörde hat zu diesen mir vorzulegenden Anträgen immer Stellung zu nehmen.

Zusatz für den Landesforstmeister in Stettin:

Der Bericht vom 5. 7. 1938 — I Nr. 2564 II — ist hierdurch erledigt.

An die Landesforstverwaltungen (außer Preußen), die nachgeordneten Behörden der Preuß. Landesforstverwaltung,  
den Herrn Landesforstmeister in Saarbrücken.“

Ich ersuche die LBSchen (II F), auf Anforderung den höheren Forstaufsichtsbehörden die gewünschten Äußerungen zu Anträgen auf Verleihung von Berufsbezeichnungen zu geben.

An die Landesbauernschaften (ohne Alpenland, Donauland und Südmärk).

— D. 1938 S. 529

## Geräte und Maschinen

### Einparung von Eisen und Stahl im Rahmen des Vierjahresplanes.

— II G 3/1653/38 vom 29. 7. 1938 —.

Zur Durchführung des Vierjahresplanes sind Maßnahmen zur Einparung von Eisen und Stahl erforderlich, und es ist in der Anordnung 34 der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl vom 23. 5. 1938 veröffentlicht worden, welche Erzeugnisse und ihre Bestandteile für den Inlandsbedarf verboten sind. In § 1 Ziff. 5 der Anordnung ist die Verwendung verzinkten Eisens und Stahls zur Herstellung von Verschaltungen, Verkleidungen und Eindeckungen von Wand- und Dachflächen untersagt. Unter diese Vorschrift fällt nicht die Verwendung von verzinkten Erzeugnissen, beispielsweise verzinkten Pfannenblechen, zur Ausbesserung von Wand- und Dachflächen, die mit verzinkten Blechen, beispielsweise Pfannenblechen, verschalt, verkleidet oder eingedeckt sind. Verboten ist jedoch die Verwendung

verzinkter Erzeugnisse für Neueindeckungen. Als Neueindeckung gelten auch alle Dacherweiterungen für Zu- und Anbauten und Umdeckungen von Gebäuden u. ä., die bereits mit anderem Material (beispielsweise Stroh) eingedeckt sind. Ausgenommen sind gefalzte Blecheindeckungen für Flachdächer bis höchstens 30 Grad Neigung.

Im Hinblick darauf, daß trotz dieser Anordnung bei der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl immer wieder Anträge auf Freigabe von Zinkblech zur Eindeckung von Dächern einlaufen, liegt Veranlassung vor, auf das bestehende Herstellungsverbot hiermit noch besonders hinzuweisen, damit in Zukunft Anträge der Landesbauernschaften und deren nachgeordneter Dienststellen zur Freigabe von Blechen für die gedachten Zwecke unterbleiben.

An die Landesbauernschaften.

— D. 1938 S. 531

## Hinweise auf nicht abgedruckte Verfügungen.

### Hinweise auf Anordnungen des Verwaltungsamtes des Reichsbauernführers:

1. Wiederbeschäftigung ausgeschiedener Angestellter. (JVA II 22 v. 28. 7. 1938)
2. Urkundenbeschaffung aus dem Auslande aus Anlaß des Nachweises der deutschblütigen Abstammung. (JVA II 2002 v. 30. 7. 1938)
3. Logenzugehörigkeit der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder. (JVA II 2100a v. 30. 7. 1938)
4. Einsatz des Reichsarbeitsdienstes in Maul- und Klauenseuchebetrieben. (IB 5223/38 v. 30. 7. 1938)
5. Erfahrungen beim Einsatz der ausländischen landwirtschaftlichen Arbeiter. (IB 5680/38 v. 2. 8. 1938)
6. Richtlinien für die Durchführung der Schulungslager der Leiterinnen in der zusätzlichen Berufsschulung der Landmädels. (ID 2721/38 v. 2. 8. 1938)
7. Arbeitstagung und Beschäftigung der Landesbauernschaft Ostpreußen. (II A 697/38 v. 29. 7. 1938)
8. Stellenbesetzung. (II C 2/2184/38 v. 29. 7. 1938)
9. Düngekalk- und Spritzkalkabkommen. (II C 2/2186/38 v. 29. 7. 1938)
10. Preisregelung bei Stroh und Heu. (II B 2/2470/38 v. 30. 7. 1938)

11. Nachwuchs der landwirtschaftlichen Brennerei. (II E 2/2850/38 v. 30. 7. 1938)
12. Form der Verwendungsnachweise bei den Beihilfeaktionen. (II Ab/615/38 v. 2. 8. 1938)
13. Tierzuchttagung in Ostpreußen. (II D 1/4700/38 v. 2. 8. 1938)
14. Förderung der Ziegenzucht, Herdbuchgeschäftstellen. (II D 2/1657/38 v. 2. 8. 1938)  
JVBI 0528/38
15. Einsatz von Tiermehl und Knochenmehl. (II D 4/1180/38 v. 2. 8. 1938)
16. Milchleistungsprüfungen, Arbeitsbedingungen der Angestellten der Landeskontrollverbände. (II D 5/4710/38 v. 2. 8. 1938)
17. Melkmaschinen. (II D 5/4458/38 v. 2. 8. 1938)  
II G/10 372/38

## Anschriftänderung

### Landesbauernschaft Alpenland.

Die LBSch. Alpenland hat ihre Diensträume in Salzburg nach Gaisbergstr. 7 verlegt. Die Postanschrift lautet: Salzburg, Postamt I, Schließfach 147. Fernsprecher 322 und 323.